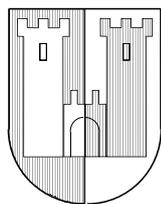
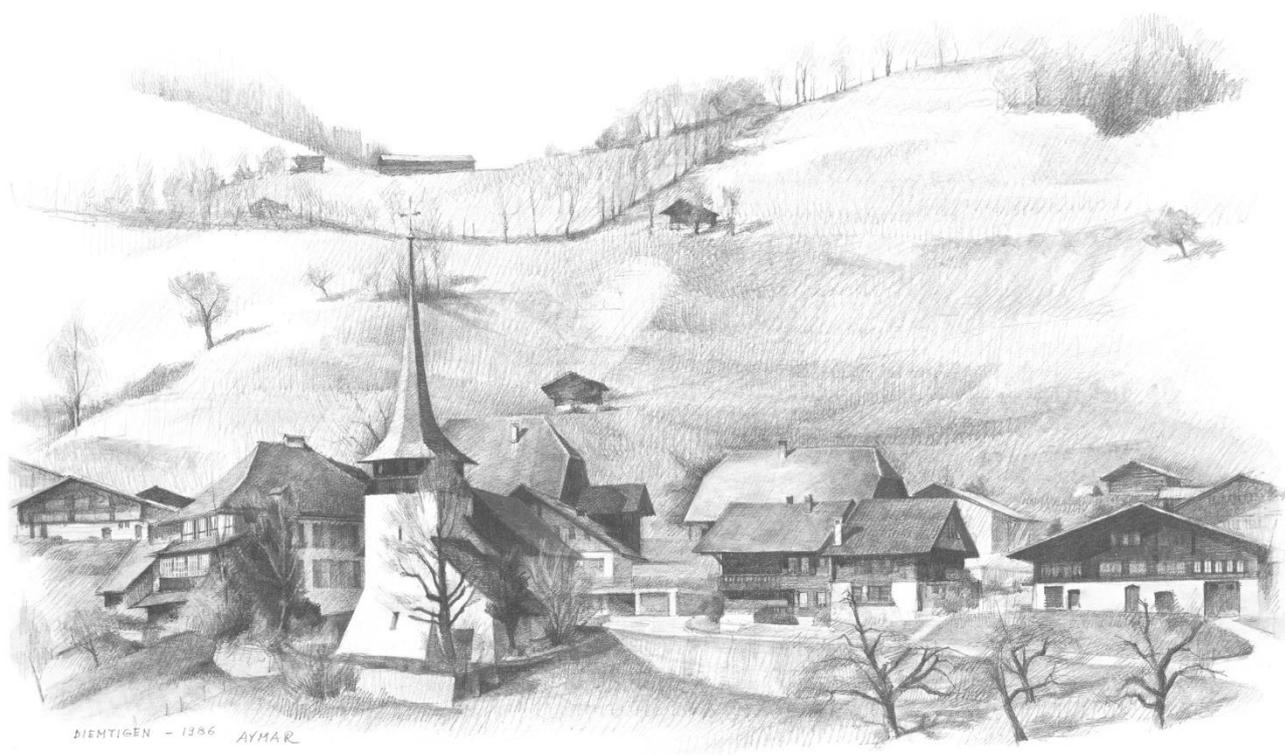


Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz vom 22.05.2025



Einwohnergemeinde Diemtigen

Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz

Die Gemeindeversammlung Diemtigen,
gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 1. Februar 2025 (GG)
¹ und Art. 9 des Organisationsreglements vom 30. Mai 2012 (OgR),
beschliesst:

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Aufgabenübertragung der Einwohnergemeinde Diemtigen im Bereich des Zivilschutzes an die Einwohnergemeinde Frutigen.
Grundsatz	Art. 2 ¹ Die Einwohnergemeinde Diemtigen überträgt die Aufgabe des Zivilschutzes gemäss Art. 3 Abs. 1 und Art. 47 des kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG) ² vollumfänglich an die Einwohnergemeinde Frutigen. ² Die Einwohnergemeinde Frutigen erfüllt die Aufgaben als Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Diemtigen. Die Zivilschutzorganisation tritt als «ZSO BEO WEST» auf. ³ Der Einwohnergemeinde Frutigen werden alle hoheitlichen Befugnisse übertragen, einschliesslich der Befugnis zum Erlass von Verfügungen, soweit diese mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbunden sind.
Vertrag	Art. 3 ¹ Die Details der Aufgabenübertragung regelt der Gemeinderat Diemtigen mittels Vertrags mit der Einwohnergemeinde Frutigen. ² Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Vertrag abzuschliessen und gegebenenfalls an geänderte Verhältnisse anzupassen.
Anwendbares Recht	Art. 4 Die Einwohnergemeinde Diemtigen unterstellt sich ab 1. Januar 2026 für den Bereich der übertragenen Aufgabe dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Frutigen, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.
Aufgabenverteilung	Art. 5 Die Aufgabenverteilung richtet sich nach dem Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Frutigen und Diemtigen.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.
Aufhebung bisheriges Recht	Art. 7 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen auf den 31. Dezember 2025 aufgehoben.

¹ BSG 170.11

² BSG 521.1

Die Gemeindeversammlung vom 22.05.2025 hat dieses Reglement beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE DIEMTIGEN

Der Gemeinderatspräsident

Die Gemeindeschreiberin

M. Klossner

P. Tschann

Auflagezeugnis

Das Reglement lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Simmentaler Anzeiger vom 17. April 2025 und 24. April 2025 publiziert.

Oey, 23. Mai 2025

Die Gemeindeschreiberin

P. Tschann